



# BESTEUERUNG VON GEMEINDEPOLITIKERN

*Webinar*

*Bernadette Dembinski*

*Aaron Gurdet*

*Andreas Schlögl*

**IBDO**

## Ing. Andreas Schlögl

Partner



+43 5 70 375 - 7420  
+43 664 60 375 - 7420  
andreas.schloegl@bdo.at

### Schwerpunkte der Tätigkeit

- ▶ Langjährige Berufserfahrung in der Beratung (z.B. steuerliche Beratung, VRV-Beratung, MFP-Beratung, Haushaltskonsolidierung etc.) von Körperschaften öffentlichen Rechts
- ▶ Beratung von Vereinen und Verbänden
- ▶ Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben und Weinbaubetrieben
- ▶ Beratung von Gewerbebetrieben

### Sonstige berufliche Aktivitäten

- ▶ Vortragender für Steuerrecht für Vereine
- ▶ Vortragender für Steuerrecht für Gemeinden und für die Landwirtschaft
- ▶ Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes
- ▶ Gesellschafter und Geschäftsführer der Schlögl Management GmbH und der Immobilien Verwaltungs GmbH
- ▶ Obmann und Vorstand in zwei Genossenschaften

## Mag.<sup>a</sup> Bernadette Dembinski

Juristin



+43 5 70 375 - 8714  
+43 664 60 375 - 8714  
bernadette.dembinski@bdo.at

### Schwerpunkte der Tätigkeit

- ▶ Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Lohnsteuerrecht im Kommunalbereich
- ▶ Lohn- und Gehaltsabrechnung und damit verbundene arbeits-, sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtliche Anfragen
- ▶ GPLA/GPLB-Prüfung
- ▶ Geldwäscheüberprüfung der Accounting & Payroll Kund:innen

### Sonstige berufliche Aktivitäten

- ▶ Fachvortragende

### Ausbildung

- ▶ Diplom Personalverrechnung, Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Graz
- ▶ Gerichtspraktikum, Oberlandesgericht Graz
- ▶ Rechtswissenschaften, Universität Graz

## Aaron Gurdet

MSc (WU)  
Associate



+43 5 70 375 - 7436  
+43 664 60 375 - 7436  
aaron.gurdet@bdo.at

### Schwerpunkte der Tätigkeit

- ▶ Arbeitnehmerveranlagungen für Personen mit mehreren und ausländischen Einkommensquellen
- ▶ Erstellung von Jahresabschlüssen für Klein- und Mittelbetriebe
- ▶ Bilanzierung von Jahresabschlüssen für Kapitalgesellschaften
- ▶ Beratung von Gewerbebetrieben und Privatpersonen
- ▶ Beratung von Förderungen

### Ausbildung

- ▶ Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsuniversität Wien
- ▶ Diplom Buchhaltung, WIFI Burgenland

# TEAM

*BDO KommunalCenter*



**Andreas  
Schlögl**

*Partner*



**Günter  
Toth**

*Partner*



**Peter  
Pilz**

*Partner*



**Petra  
Simonis-  
Ehtreiber**

*Director*



**Silke  
Pöll**

*Senior  
Managerin*

*Jasmin Böhm • Andrea Felber • Silke Halper • Rebecca Jandrisits-Radakovits*

*Tamara Kacsits • Michaela Loske-Vittorelli • Claudia Ostermann*

*Klaudia Pichler • Dietmar Pilz • Verena Putz • Oliver Rosenfelder • Laura Schnell*

*Anita Wagner • Sandra Wagner • Marion Wingelhofer • Andrea Wukits*

# RFG MAGAZIN

Recht & Finanzen für Gemeinden



ABOS

Jahresabonnement 2022 EUR 160,- inkl. Versand  
(in Österreich)

Jahresabonnement 2022 für Mitglieder des  
Gemeindebundes EUR 128,-

Kennenlern-Abonnement 2022: 2 Hefte EUR 20,-  
inkl. Versand (in Österreich)

# MIT EINEM BREITEN LEISTUNGSSPEKTRUM BIETET BDO SEINEN KOMMUNALEN KUNDEN UNTERSTÜTZUNG IN VIELEN BEREICHEN

## Steuerliche Beratung

- ▶ Kommunale Buchhaltung
- ▶ SOS-Service bei der kommunalen Buchhaltung
- ▶ Wirtschaftliche Stärkung von Gemeinden
- ▶ Jahresanalysegespräch
- ▶ Tagesordnungscontrolling
- ▶ First Check & Gemeindegeldkurzdiagnose
- ▶ Kurz-Check Gemeindelohnverrechnung
- ▶ Personalverrechnung Kommunal
- ▶ Steueranalyse, Beratung & Erklärung

## Spezialberatung

- ▶ Controlling
- ▶ VRV-Beratung
- ▶ Effizienzberatung
- ▶ Förderungen
- ▶ Haushaltskonsolidierung
- ▶ Maastrichtberatung
- ▶ Mittelfristplanung
- ▶ IT & Risk-Beratung
- ▶ Personalentwicklung & Organisationsberatung
- ▶ Finanzierungsberatung

# BESTEUERUNG VON GEMEINDE- POLITIKERN

---



- ▶ 1. Teil: Grundlagen der Politikerbesteuerung
- ▶ 2. Teil: Werbungskosten

# ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

## ▶ Senkung der Lohn- und Einkommensteuer

- in zwei Schritten
  1. die zweite Tarifstufe mit 1.7.2022 von 35% auf 30% (Gesetzwerdung: 32,5% für FJ 2022)
  2. die dritte Tarifstufe mit 1.7.2023 von 42% auf 40% (Gesetzwerdung: 41,0% für FJ 2023)

## ▶ Für das Kalenderjahr 2022 wie folgt zu berücksichtigen

- Wenn Einkommensteuer veranlagt/durch Veranlagung festgesetzt wird: Steuersatz von 32,5% für das gesamte Kalenderjahr anzuwenden.
- Wenn Einkommensteuer durch Abzug eingehoben wird (Lohnsteuer), ist für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2021 enden, ein Steuersatz von 32,5% anzuwenden. Wenn für derartige Lohnzahlungszeiträume Steuersatz noch nicht berücksichtigt: Aufrollung bis spätestens 31.5.2022, sofern die technischen & organisatorischen Möglichkeiten vorliegen

## ▶ Für das Kalenderjahr 2023 wie folgt zu berücksichtigen

- Wenn Einkommensteuer veranlagt/durch Veranlagung festgesetzt wird: Steuersatz von 41% für das gesamte Kalenderjahr anzuwenden.
- Wenn Einkommensteuer durch Abzug eingehoben wird (Lohnsteuer), ist für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2021 enden, ein Steuersatz von 41% anzuwenden

# TARIF SEIT 2020 INKL. ÄNDERUNGEN

Über	Bis	Steuersatz 2020 - 2021	Steuersatz 2022	Steuersatz 2023	Steuersatz 2024
EUR 0,00	EUR 11.000	0 %	0 %	0 %	0 %
EUR 11.000	EUR 18.000	20 %	20 %	20 %	20 %
EUR 18.000	EUR 31.000	35 %	32,5 %	30 %	30 %
EUR 31.000	EUR 60.000	42 %	42 %	41 %	40 %
EUR 60.000	EUR 90.000	48 %	48 %	48 %	48 %
EUR 90.000		50 %	50 %	50 %	50 %



# GRUNDLAGEN DER POLITIKERBESTEUERUNG



- ▶ GRUNDLAGE: Einkommensteuergesetz (EStG) 1988
  
- ▶ EINKUNFTSARTEN:
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21)
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22)
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23)
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25)
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28)
  - sonstige Einkünfte (§ 29)

# IN WELCHE EINKUNFTSARTEN GEHÖREN POLITIKERBEZÜGE?

## ▶ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG):

„... sind Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Mitglieder einer Landesregierung, Bezirksvorsteher (Stellvertreter), Mitglieder eines Landtages sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten,

weitere Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge, die Bürgermeister, Vizebürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter), Stadträte und Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung sowie deren Hinterbliebene auf Grund gesetzlicher Regelung erhalten.“

# IN WELCHE EINKUNFTSARTEN GEHÖREN POLITIKERBEZÜGE?

- ▶ Sonstige Einkünfte (§ 29 Z 4 EStG):
  
- ▶ Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie z.B.:
  - Kammerfunktionäre
  - Funktionäre von politischen Parteien
  - Funktionäre von Verbänden (Müll-, Wasser- und Abwasserverbände)
  - Sitzungsgelder der Aufsichtsräte

STEUERPFLICHT: Freibetrag von € 730,-- gemeinsam mit Einkunftsarten 1-3 & 5-7

- ▶ Verpachtung von Land- und Forstwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 28 (1) Z 1 EStG)
  - zB Ackerpacht

# HAUPTBERUFLICHKEIT BÜRGERMEISTER

- ▶ innerhalb von vier Wochen nach Angelobung hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu erklären, ob sie oder er die Funktion haupt- oder nebenberuflich ausübt (die Erklärung gilt für die jeweilige Funktionsperiode)
  - Möglichkeit der Änderung aufgrund der beruflichen Situation innerhalb von vier Wochen
  
- ▶ um 25% erhöhter Bezug
  
- ▶ Nebeneinkünfte dürfen nicht jene von geringfügig Beschäftigten bzw. Arbeitnehmern, welche keine Sozialversicherung und Einkommensteuer zahlen, übersteigen

# TYPISCHE WERBUNGSKOSTEN FÜR GEMEINDEPOLITIKER



- ▶ Reisekosten (Fahrtkosten und Diäten)
- ▶ Werbeaufwendungen (z.B. Tombola- und Ballspenden)
- ▶ Bewirtungsspesen
- ▶ Partei- und Klubbeiträge
- ▶ Bürokosten (Büromaterial, Faxgeräte, Computer, Drucker, Telefonkosten)
- ▶ Fachliteratur (Fachbücher, Tageszeitungen und politische Magazine)
- ▶ Fortbildungskosten (Weiterbildung im erlernten Beruf)

# DIGITAX

- ▶ Belege online hochladen mit Handy oder PC/Laptop
  - Keine Versandkosten
  - Belege können nicht verloren gehen
  - Belege können mit Handy abfotografiert und hochgeladen werden in wenigen Schritten
  - Bessere Übersicht und Verfügbarkeit von Belegen



# TYPISCHE WERBUNGSKOSTEN FÜR GEMEINDEPOLITIKER

Geltendmachung durch:

- ▶ Werbungskostenpauschale
  - Ohne Nachweis 15 % der Bezüge als Werbungskosten absetzbar
  - Bemessungsgrundlage sind die Bruttobezüge abzüglich von steuerfreien Bezügen laut Lohnzettel
  - Werbungskostenpauschale beträgt min. EUR 438,00 und max. EUR 2.628,00 pro Jahr
  
- ▶ oder belegmäßiger Nachweis der tatsächlichen Werbungskosten

# REISEKOSTEN



- ▶ Liegt eine beruflich veranlasste Reise vor, können beantragt werden:
  - FAHRTKOSTEN und
  - DIÄTEN
  
- ▶ Diäten sind:
  - Verpflegungsmehraufwand („Taggeld“) und
  - Nächtigungsaufwand



# FAHRTKOSTEN

## ▶ ABSETZBAR:

- Fahrten zwischen 2 ARBEITSSTÄTTEN
- Fahrten im Funktionsbereich (Wahlkreis)
- Fahrten zu Veranstaltungen, Schulungen, etc.

## ▶ ACHTUNG bei Fahrten zwischen WOHNUNG und ARBEITSSTÄTTE

- Pendlerpauschale und Pendlereuro bei Bürgermeistern
- Kilometergelder bei anderen Mandataren

## ▶ AUFZEICHNUNGEN:

- FAHRTENBUCH oder vergleichbare Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenliste) mit Tag, Reisedauer, Reisezweck, Anzahl der gefahrenen Kilometer
- Private Fahrten müssen für die Politikertätigkeit nicht aufgezeichnet werden

# FAHRTKOSTEN

- ▶ Höhe der Fahrtkosten
  - Amtliches Kilometergeld kann geltend gemacht werden:
  - PKW und Kombi € 0,42 pro gefahrenem Kilometer
  
- ▶ Höchstgrenze: max. 30.000 dienstlich gefahrene Kilometer pro Jahr  
darüber hinaus > tatsächlich angefallenen Kfz-Kosten
  
- ▶ Gesetzliche Anforderungen an ein anerkanntes Fahrtenbuch:
  - Angabe des benutzten Fahrzeuges (Automarke, Typ und Kennzeichen ausreichend)
  - Datum der Reise
  - Abfahrts- und Ankunftsfahrzeit
  - Anzahl der gefahrenen Kilometer anhand des Anfangs- und Endkilometerstandes
  - Ausgangs- und Zielpunkt der Reise
  - Zweck der Dienstreise

# ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

- ▶ Drei Anbieter, welche wir persönlich ausprobiert haben:
  - VIMCAR (deutscher Anbieter) - monatlich € 19,90
  - AutoLogg (österreichischer Anbieter) - monatlich € 12,-
  - Psngr (Handy App mit Zweigstelle in Österreich) - kostenlose Version bzw. monatlich € 9,99  
jährlich € 7,99

# ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

## ▶ VIMCAR

- Funktioniert über einen OBD Stecker oder einem Einbau eines Stecker im Motorraum (Einbaukosten)
- präzise Aufzeichnung ohne die Notwendigkeit eines Handys im Auto
- OBD Stecker ohne langes Kabel im Auto



# ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

Strecke_km	Betrieb_km	Arbeitsweg_km	Privat_km	Start Adresse	End Adresse	Geschäfts-partner	Firma	Anlass	Fahrtdauer_min	Standdauer_min	Standdauer_danach_min
21,404	3,404	8	10	Gustav Brunnerstraße 1, 7400 Oberwart, Österreich	Am Steinriegel 42, 7551 Stegersbach, Österreich	V	F	F	25	523	848
19,829	19,829	0	0	Am Steinriegel 42, 7551 Stegersbach, Österreich	Grazerstraße 128, 7400 Oberwart, Österreich	H	B	S	19	848	22
3,47	3,47	0	0	Grazerstraße 128, 7400 Oberwart, Österreich	Industriestraße 16, 7400 Oberwart, Österreich	K	K	K	5	22	763
3,779	0	0	3,779	Industriestraße 16, 7400 Oberwart, Österreich	Europastraße 1A, 7400 Oberwart, Österreich				5	763	9
23,328	0	23,328	0	Europastraße 1A, 7400 Oberwart, Österreich	Fürstenfelder Straße 82, 8291 Burgau, Österreich				30	9	116
8,074	0	0	8,074	Fürstenfelder Straße 82, 8291 Burgau, Österreich	Am Steinriegel 42, 7551 Stegersbach, Österreich				10	116	429
20,743	0	20,743	0	Am Steinriegel 42, 7551 Stegersbach, Österreich	Gustav Brunnerstraße 1, 7400 Oberwart, Österreich				22	429	

# ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

## ▶ AutoLogg

- Funktioniert über einen OBD Stecker
- präzise Aufzeichnung ohne die Notwendigkeit eines Handys im Auto
- OBD Stecker mit langem Kabel im Auto, Klebemöglichkeit auf Rückseite
- Anbieter gewährt 10% Rabatt im ersten Jahr



# ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

Startdatum	Enddatum	Start- uhrzeit	End- uhrzeit	km Ab	km An	Dauer (min)	Distanz	Geschäft- lich	Privat (km)	Arbeits- weg (km)	Startadresse (km)	Endadresse	Art der Fahrt	Zweck	Partner
09.03.2022	09.03.2022	15:16	15:19	43465	43466	3	1	1			Industriestraße 24, 7400 Oberwart, Österreich	Gustav Brunnerstraße 1, 7400 Oberwart, Österreich	Geschäft- lich	P	Arbeits- weg
09.03.2022	09.03.2022	16:47	17:07	43466	43487	20	21			21	Gustav Brunnerstraße 1, 7400 Oberwart, Österreich	Hauptstraße 80, 7551 Stegersbach, Österreich	Arbeits- weg	Arbeits- weg	Arbeits- weg
09.03.2022	09.03.2022	18:32	18:33	43487	43488	1	1	1			Hauptstraße 80, 7551 Stegersbach, Österreich	Am Steinriegel 40, 7551 Stegersbach, Österreich	Geschäft- lich	dsaf	dsf
09.03.2022	09.03.2022	-	-	43488	43488	1	<1				-	-	Privat	-	-
09.03.2022	09.03.2022	20:26	20:29	43488	43490	3	2			2	Hauptstraße 80, 7551 Stegersbach, Österreich	Hauptpl. 13, 7551 Stegersbach, Österreich	Arbeits- weg	Arbeits- weg	Arbeits- weg
09.03.2022	09.03.2022	20:38	20:40	43490	43491	2	1	1			Hauptpl. 13, 7551 Stegersbach, Österreich	Am Steinriegel 42, 7551 Stegersbach, Österreich	Geschäft- lich	fsad	asdf

# ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

## ► Psngr

- Funktioniert über einen USB Stick oder auch nur Handy
- Manchmal verzögerter Aufzeichnungsbeginn
- Handy ist verpflichtet mitzuführen
- Kleiner USB Stick
- Kostenlose Variante für 40 Fahrten im Monat  
(Aufzeichnungen stoppen danach)
- Pro Version für unbegrenzte Fahrten





# ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

Date	Start Time	From Address	End Time	To Address	Travel Mode	Vehicle	Notes	Status	Distance (km)	Expenses (€)
2022-03-18	20:31	Oberwarter-Bundesstraße	20:46	Hauptstraße, Stegersbach	driving	GS595BZ	#arbeit	Approved	18,9	€ 7,93
2022-03-18	20:01	Wiener Straße, Oberwart	20:03	Gustav-Brunner-Straße 1	driving	GS595BZ	#arbeit	Approved	1,4	€ 0,60
2022-03-18	18:35	Am Steinriegel 20	18:54	Kika, Oberwarter Bundesstraße, Unterwart/ Alsóór, Burgenland, Austria	driving	GS595BZ	#privat	Approved	21,8	€ 0,00
2022-03-18	18:25	Hauptplatz, 20, Stegersbach, Burgenland, Austria	18:29	Am Steinriegel 20	driving	GS595BZ	#arbeit	Approved	1,1	€ 0,44
2022-03-18	18:11	Herrschaftsweg, 2, Stegersbach, Burgenland, Austria	18:14	Wiener Straße, Stegersbach	driving	GS595BZ	#privat	Approved	1,2	€ 0,00
2022-03-18	17:01	Am Steinriegel 20	17:02	Hauptstraße, Stegersbach	driving	GS595BZ	#arbeit	Approved	0,4	€ 0,17

# DIÄTEN

- ▶ DIÄTEN (TAGGELD, NÄCHTIGUNGSGELD)
  
- ▶ Wann stehen Diäten zu?
  - dienstlich veranlasste Reise
  - mehr als 25 km (einfache Wegstrecke)
  - mehr als 3 Stunden
  
- ▶ Höhe des Taggeldes
  - bis zu € 26,40 /Tag für Inlandsdienstreisen
  - für jede angefangene Stunde 1/12 von € 26,40 (= € 2,20)
  - Für Auslandsreisen gelten höhere Sätze!

# DIÄTEN



- ▶ Höhe des Nächtigungsgeldes:
  - € 15,00 für eine Nächtigung plus Frühstück (ohne Rechnung)
  - mit Beleg auch tatsächlichen Kosten absetzbar
  - Für Auslandsreisen gelten höhere Sätze!

# WERBEAUFWENDUNGEN

- ▶ Werbeaufwendungen sind nur dann absetzbar, wenn sie einen direkten, werbewirksamen Charakter haben.
  
- ▶ Werbewirksamkeit ist gegeben, wenn
  - Name des Spenders öffentlich lesbar (Plakat, Zeitung, Dressen, etc.) oder
  - Durchsage bei Veranstaltungen (Ball, Fest)
  
- ▶ Beispiele:
  - Pokale, Sportlerdressen, Schützenscheiben (Name und Funktion d. Spenders)
  - Spenden an Musikkapellen (wenn die Kapelle werbewirksam auftritt)
  - Blumenspenden für Muttertagsfeiern oder Geburtstage, Geschenke, Billets
  - Ball- und Tombolaspenden (in Bar oder Sachpreise)

# WERBEAUFWENDUNGEN

- ▶ Eintritte bei Veranstaltungen, Ballbesuchen, Festen, ... im eigenen Wahlkreis sind absetzbar, wenn der Besuch beruflich veranlasst ist (1x Eintrittskarte, Beleg erforderlich)
  
- ▶ Schankrunden (Beleg erforderlich! Zeugen auf Beleg anführen)
  
- ▶ Kosten für ein Arbeitszimmer
  - nur absetzbar, wenn nachweislich kein Arbeitsplatz in der Gemeinde vorhanden ist und das Arbeitszimmer in den eigenen vier Wänden ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird

# NICHT POLITISCHE WERBEAUFWENDUNGEN

- ▶ Arbeitskleidung
  - typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung, keine Kleidung die üblicherweise auch privat getragen werden kann!
  
- ▶ Betriebsratumlage
  
- ▶ Gewerkschaftsbeiträge
  
- ▶ Doppelte Haushaltsführung
  
- ▶ Fehlgelder
  - Kassenfehlbeträge, die Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ersetzen müssen

# SPENDEN

## ▶ SPENDEN als WERBUNGSKOSTEN

- Freie Spenden die bei Veranstaltungen oder Festen im eigenen Wahlkreis (Eigenbeleg möglich - Vermerk auf Einladung)
- Spenden an Vereine oder Organisationen, die im Wahlkreis tätig sind und eine Werbewirksamkeit entsteht (Blasmusik-, Trachten-, Sport-, Verschönerungsverein, örtliche Feuerwehr, kirchliche Organisationen oder Lokalstellen von Rettungsorganisationen)

## ▶ SPENDEN als SONDERAUSGABEN

- Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine, Umweltorganisationen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände

- ▶ Einladungen müssen nur an den Steuerberater übermittelt werden, wenn auf diesen Spenden vermerkt wurden!

# BEWIRTUNGSSPESEN

- ▶ Bewirtungsspesen sind (gem. § 20 EStG) generell NICHT abzugsfähig.
  
- ▶ AUSNAHMEN:
  - die Bewirtung erfolgt im Rahmen politischer Veranstaltungen oder zur Informationsbeschaffung, oder
  - es handelt sich um sonstige beruflich veranlasste Einladungen und Bewirtungen außerhalb des Haushaltes des Politikers, aus denen ein Werbecharakter ableitbar ist
  
- ▶ Nicht abzugsfähig sind:
  - Aufwendungen für die eigene Geburtstagsfeier
  - Aufwendungen für vorrangig aus Repräsentationsgründen veranstaltete Feste



# BEWIRTUNGSSPESEN

## ▶ ZU BEACHTEN:

- Rechnungsbeleg als Beweis (+ ev. Einladung zur Veranstaltung)
- nur 50 % der Aufwendungen sind absetzbar (Geschäftessen)
- die allgemeine Bezeichnung des Anlasses ist grundsätzlich ausreichend
- genaue Bezeichnung des Anlasses kann bei der Ersuchen um Ergänzung hilfreich sein!
- Name des Bewirteten muss nicht angegeben werden
- Einladungen der Fraktion oder Gemeindemitarbeiter können nicht als Bewirtung angesetzt werden

# PARTEI- UND KLUBBEITRÄGE

## ▶ ABSETZBAR:

- Zahlungen an politische Parteien sowie deren Organisationen und Gliederungen einschließlich Klubbeiträge („Parteisteuern“) sind grundsätzlich Werbungskosten, soweit sie auf Grund einer politischen Funktion in statutenmäßiger Höhe geleistet werden.

## ▶ NICHT ABSETZBAR:

- Mitgliedsbeiträge (die jedes Parteimitglied bezahlt)
- Freiwillige Zuwendungen („Parteispenden“)
- Mitgliedsbeiträge wie z.B. bei einem Tennis- oder Golfklub

# BÜROKOSTEN



- ▶ ABSETZBAR SIND:
  - Portokosten
  - Telefonkosten, Internet (beruflicher Anteil)
  - Papier, Schreibmittel, etc.
  
- ▶ Größere Anschaffungen (im Ausmaß der beruflichen Nutzung):
  - Computer, Drucker, Bildschirm, Kopierer, Fax, Anrufbeantworter
  - Bei einem Kaufpreis (inkl. USt.) über € 800,--
    - sind die Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer zu verteilen (=AfA):
    - Voraussetzung: Anlagenverzeichnis
    - Maßgebend: Zeitpunkt der Inbetriebnahme

# ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

- ▶ Erhöhung der GWG-Grenze
  - Erhöhung von derzeit EUR 800 auf EUR 1.000
    - im betrieblichen Bereich erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach 31.12.2022 beginnen.
    - im außerbetrieblichen Bereich erstmalig iRd Veranlagung 2023 in Anspruch genommen werden können.
  
- ▶ Diese Regelung wurde (noch) nicht in die LStR im Zusammenhang mit der Politikerbesteuerung (außerbetrieblicher Bereich) aufgenommen. Eine dahingehende Umsetzung bleibt abzuwarten.

# GEMEINDERATSWAHLEN

- ▶ Was ist zu beachten?
- ▶ Nicht nur Gemeindefunktionäre sondern auch Kandidaten (die das erste Mal kandidieren) können Werbungskosten geltend machen.
- ▶ **JEDOCH:** Müssen Kandidaten an wählbarer Stelle kandidieren!
- ▶ Dienstort des Kandidaten ist die Wohnung!  
Es können sämtliche Fahrtkosten geltend gemacht werden.
- ▶ Werbungskosten können ab dem Zeitpunkt, ab dem die Kandidatur öffentlich bekannt ist, geltend gemacht werden.

# HOMEOFFICE NEU - DEFINITION & RAHMENBEDINGUNGEN

## ▶ Arbeit im Homeoffice

- = Regelmäßige Erbringung von Arbeitsleistungen in der Privatwohnung des/der AN (§ 2h Abs 1 AVRAG)
- Definition Wohnung (LStR Rz 277a)
  - „Unter Wohnung ist nicht nur die private Wohnung des Arbeitnehmers zu verstehen (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz), sondern auch die Wohnung des Lebenspartners und von nahen Angehörigen, wenn der Arbeitnehmer dort im Homeoffice tätig wird. Restaurants, Cafés, Vereinslokale oder öffentliche Flächen wie zB Parkanlagen, etc. fallen nicht unter diesen Begriff.“

## ▶ Vereinbarung

- Vereinbarung als Voraussetzung für die steuerliche Begünstigung (LStR Rz 277d)
- schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen zwischen AN und AG erforderlich (§ 2h Abs 2 AVRAG)
  - Kein Rechtsanspruch des AN auf Homeoffice
  - Keine einseitige Anordnung des/der AG
- Betriebe mit Betriebsrat → Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 Z 27 ArbVG
- Beendigungsmöglichkeiten
  - Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund möglich (Frist 1 Monat, zum Monatsletzten)
  - Kündigungsmöglichkeiten können vereinbart werden

# HOMEOFFICE NEU

## ▶ Arbeitsrechtliche Regelungen

- Sämtliche Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, Arbeitsruhegesetzes und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes sind auch im Homeoffice anzuwenden!
  - NEU: Schäden im Zuge von Arbeiten im Homeoffice (zB an digitalen Arbeitsmitteln des DG) durch Haushaltsangehörige oder Haustiere sind dem DN zuzurechnen (§ 2 Abs 4 DHG)
- Die schon bisher im Homeoffice anwendbaren Teile des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetz gelten weiterhin.
  - NEU: Arbeitsinspektorat hat kein Betretungsrecht für private Wohnungen von AN (ausdrückliche Klarstellung in § 4 Abs 10 ArbIG); mit Zustimmung des AN aber zulässig

## ▶ Unfallversicherung

- Schutz soll im Homeoffice grds in gleicherweise wie am Arbeitsplatz gelten
- Arbeitsunfälle → zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit Beschäftigung

# HOMEOFFICE NEU - STEUERLICHE & SV-RECHTLICHE REGELUNGEN (1)

- ▶ Unentgeltlich überlassene Arbeitsmittel (§ 26 Z 9 EStG, § 49 Abs 3 Z 31 ASVG)
  - → steuer- und sv-frei
  - Klarstellung, dass die Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel durch AG keinen steuerpflichtigen Sachbezug bei den AN darstellt!
- ▶ Kostenersatz
  - Dienstverhältnis zu Bund, Land oder Gemeinde bedarf einer gesonderten Betrachtung
- ▶ Zahlung eines Homeoffice-Pauschales
  - Wenn keine oder nicht alle verwendeten digitalen Arbeitsmittel vom/von der AG beigestellt werden
  - EUR 3,- pro Homeoffice-Tag für max 100 Tage pro Jahr = max EUR 300,- pro Jahr  
→ steuer- und sv-frei (ab 1.1.2021 bzw. Veranlagung 2021)
    - Dieses Pauschale von max EUR 300 steht auch bei mehreren Arbeitgebenden nur einmal zu! (LStR Rz 766h)
    - Wird mehr als das maximal zulässige nicht steuerbare Homeoffice-Pauschale ausgezahlt, dann sind diese Beträge als laufender Bezug zu versteuern! (§ 26 Z 9 lit b EStG, LStR Rz 766h)
    - Als Homeoffice-Tage gelten nur jene Tage, an denen die gesamte berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird! (§ 26 Z 9 lit a EStG, LStR Rz 277c und 766i)



# HOMEOFFICE NEU - STEUERLICHE & SV-RECHTLICHE REGELUNGEN (3)

## ▶ Werbungskosten

- Wenn Homeoffice kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer bildet, kann der/die AN folgende Werbungskosten geltend machen (vgl LStR Rz 277a):
  - Differenzwerbungskosten, wenn Höchstbetrag für Homeoffice-Pauschale nicht ausgeschöpft ist (§ 16 Abs 1 Z 7a lit b EStG)
    - Zahlt der/die AG dem/der AN kein Homeoffice-Pauschale und arbeitet der/die AN zumindest 100 Tage im Homeoffice, können die vollen EUR 300 als Werbungskosten geltend gemacht werden (LStR Rz 277h)
  - Ausgaben für ergonomische geeignetes Mobiliar (insb Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) eines Homeoffice-Arbeitsplatzes (§ 16 Abs 1 Z 7a lit a EStG, LStR Rz 277f)
    - max EUR 300,- pro Jahr, sofern mind 26 Homeoffice-Tage pro Jahr!
    - Gilt bereits für Veranlagung 2020, aber ... (§ 124b Z 374 EStG)
      - für 2020 nur max EUR 150,- \*
      - für 2021 max EUR 300,- abzüglich Betrag für 2020!

\* Übersteigen die Ausgaben im Jahr 2020 den Betrag von EUR 150, kann der übersteigende Betrag bei der Veranlagung für 2021, insgesamt für beide Jahre aber max EUR 300, geltend gemacht werden. Wurde Mobiliar vor dem Jahr 2020 angeschafft, kann es hingegen nicht geltend gemacht werden! (LStR Rz 277g)

▶ Achtung: Diese steuerlichen Regelungen gelten vorerst nur befristet bis 2023!

# HOMEOFFICE NEU - STEUERLICHE & SV-RECHTLICHE REGELUNGEN (4)

- ▶ Abzugsfähigkeit ohne Anrechnung auf das allgemeine WK-Pauschale (§ 16 Abs 3 EStG)
  - Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar sowie das Homeoffice-Pauschale sind ohne Anrechnung auf das allgemeine Werbungskosten-Pauschale abzugsfähig. (LStR Rz 277e)
- ▶ Abzugsfähigkeit mit Kürzung
  - Ausgaben für digitale Arbeitsmittel (zB Drucker, Laptop, Router) zur Verwendung eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes sind um ein Homeoffice-Pauschale und Differenzwerbungskosten zu kürzen, nur der darüber hinausgehende Teil kann als Werbungskosten berücksichtigt werden. (LStR Rz 277 und 277i)
    - Beispiel 1: AN kauft im Jahr 2021 einen Laptop um EUR 750 und erhält vom AG ein Homeoffice-Pauschale von EUR 300. AN hat von den Kosten des Laptops einen Privatanteil iHv 40% auszuscheiden. Von den verbleibenden EUR 450 (= 60% von EUR 750) hat AN EUR 300 abzuziehen. Die verbleibenden EUR 150 kann AN als Werbungskosten für die Anschaffung von digitalen Arbeitsmitteln geltend machen.
    - Beispiel 2A: AG hat EUR 60 (EUR 3 für 20 Tage im Homeoffice) als Homeoffice-Pauschale nicht steuerbar ausgezahlt. Der AN hat einen Drucker um EUR 200 gekauft. Da der Drucker zu 60% beruflich genutzt wird, ist von den Anschaffungskosten der Betrag von EUR 120 zu berücksichtigen. Davon ist das Homeoffice-Pauschale abzuziehen, sodass EUR 60 als Werbungskosten berücksichtigt werden können.
    - Beispiel 2B: Wenn der Drucker 100 EUR kostet, können keine zusätzlichen Werbungskosten berücksichtigt werden, weil dieser Betrag durch das Homeoffice-Pauschale gedeckt ist (60% berufliche Nutzung = EUR 60 abzüglich EUR 60 Homeoffice-Pauschale).

# LOHNKONTENVERORDNUNG

§ 1 Z 17 iVm § 2 Z 2 LKV sowie LStR Rz 766j, 766k und 909

- ▶ **NEU:** AG muss die Anzahl der Homeoffice-Tage am Lohnkonto erfassen! (§ 1 Z 17 LKV, LStR Rz 766k)
  - Homeoffice-Tag = Tag, an dem der AN seine Tätigkeit ausschließlich in seiner Wohnung ausübt
  - Hat der AG bis zum 30. Juni 2021 noch keine Aufzeichnungen geführt: Homeoffice-Tage zu schätzen (LStR Rz 766j).
    - Notwendig für
      - die Bemessung des max Homeoffice-Pauschales (EUR 3,- pro Homeoffice-Tag) und
      - die Berechnung der mit Homeoffice zusammenhängenden Werbungskosten
- Erfassung am Lohnkonto aber unabhängig davon, ob der AG/DG ein Homeoffice-Pauschale ausbezahlt und für wie viele Tage oder in welcher Höhe es nicht steuerbar zugewendet wird!
- **NEU:** Zusätzlich soll auch der zugewendete Betrag des nicht steuerbar ausgezahlten Homeoffice-Pauschales aus dem Lohnkonto ersichtlich sein! (§ 2 Z 2 LKV, LStR Rz 766k)
  - Dadurch kann ein Übergenuß im Falle mehrerer AG/DG verhindert werden  
→ neuer Pflichtveranlagungstatbestand (§ 41 Abs 1 Z 13 EStG iVm § 26 Z 9 litb EStG, LStR Rz 909)
  - wenn im Kalenderjahr ein Homeoffice-Pauschale von mehreren AG in einer insgesamt nicht zustehenden Höhe steuerbar belassen wurde!

# FACHLITERATUR



## ▶ ABSETZBAR:

- Fachbücher (Gemeindekodex) und Fachzeitschriften
- Tageszeitungen, Wirtschafts- u. politische Magazine ab dem 3. Abonnement

## ▶ NICHT ABSETZBAR:

- allgemeine Werke wie Lexika, Atlanten, Landkarten
- Radio- und Fernsehgebühren

# FORT - AUSBILDUNGSKOSTEN

## ▶ FORTBILDUNG:

- Weiterbildung im erlernten Beruf (dient der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten, um im ausgeübten Beruf auf dem aktuellen Stand zu bleiben)

## ▶ AUSBILDUNG:

- Erlangung von Kenntnissen die eine künftige Berufsausübung ermöglichen (mit aktuell ausgeübten Beruf verwandte Tätigkeit)
- (Fleischhauer - Koch, Elektrotechniker - EDV-Techniker,...)

## ▶ UMSCHULUNGSKOSTEN:

- Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit
- mit bisheriger Tätigkeit nicht verwandt aber auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielt

## ▶ ABSETZBAR:

- Kurs- u. Seminarkosten und damit zusammenhängende Kosten f. Unterlagen, Fahrtkosten und Diäten
- BEISPIELE:
  - Seminar für Gemeinderecht
  - Seminar für politische Bildung speziell für Gemeindemandatäre
  - Fachhochschulstudium

# KOSTENERSÄTZE FÜR NATIONALRÄTE UND BUNDESRÄTE

- ▶ Werbungskosten werden nur anerkannt, soweit sie nicht von dritter Stelle ersetzt werden (Kostenersätze)
- ▶ Kostenersätze werden maximal bis zu 6 % des Ausgangsbetrages nach den Bestimmungen des Bundesbezügegesetz gewährt
- ▶ Grundsätzlich werden für Partei- und Klubbeiträge sowie für Bewirtungsspesen keine Kostenersätze geleistet.  
Werden nur solche Werbungskosten geltend gemacht so sind keine weiteren Nachweise erforderlich
- ▶ Übersteigen die geltend gemachten Werbungskosten den Höchstbetrag (6% vom Bezug eines Nationalrates), so werden diese um die für das Kalenderjahr gewährten Kostenersätze gekürzt
- ▶ Von der Parlamentsdirektion ist eine Bestätigung für die jeweiligen Kostenersätze je Kalenderjahr auszustellen und dem Antrag auf Differenzwerbungskosten beizulegen
- ▶ Werbungskosten sind auch dann um die ganzen Kostenersätze zu kürzen, wenn diese erst im Folgejahr ausbezahlt werden

# STEUERABSETZBETRÄGE

- ▶ Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag mit einem Kind      EUR 494,00
- ▶ Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag mit zwei Kindern  
für jedes weitere Kind      EUR 669,00  
EUR 220,00
- ▶ Unterhaltsabsetzbetrag      EUR 29,20 bis  
EUR 58,40 /Monat /Kind
- ▶ Familienbonus Plus bis 31.12.2021      bis 18    EUR 1.500,00 bzw.  
über 18 EUR 500,00
- ▶ Familienbonus Plus ab 01.01.2022      bis 18    EUR 2.000,00 bzw.  
über 18 EUR 650,00

# ÖKOSOZIALE STEUERREFORM

ÖkoStRefG 2022, § 33 Abs 6 Z 2 und Z 3 und Abs 8 Z 3 EStG

## ▶ Erhöhung des SV-Bonus als Entlastung für Geringverdiener

- Anhebung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag (bisher EUR 400) auf EUR 650
- Gleichzeitig soll Einschleifregelung bei Einkommen von EUR 16.000 bis EUR 24.500 (bisher EUR 15.500 bis EUR 21.500) zur Anwendung kommen
- Dementsprechend soll für AN höhere SV-Rückerstattung möglich sein: Erstattung von bis zu 55% bestimmter Werbungskosten und Anhebung des SV-Bonus (bisher € 400) auf EUR 650
- Geltung der höheren Beträge ab Veranlagung für das Kalenderjahr 2021

## ▶ Senkung der Krankenversicherungsbeiträge für GSVG- und BSVG-Versicherte (ab 1.7.2022)

- Für Einkommen unter EUR 2.500
- Gestaffelte Senkung zwischen 1,7 und 0,2% der Krankenversicherungsbeiträge
- Differenzleistung des Bundes an die Versicherungsträger



# PKW



- ▶ arbeitgebereigenes KFZ darf für nicht berufliche (private) Fahrten benützt werden
- ▶ Sachbezug von 2 % der Anschaffungskosten - max. EUR 960,00
- ▶ Sachbezug von 1,5 % der Anschaffungskosten - max. EUR 720,00 bei schadstoffarmen KFZs
- ▶ Elektroautos:
  - KEIN Sachbezug
  - KEINE NOVA
  - KEINE motorbezogene Versicherungssteuer

# SONDERAUSGABEN

- ▶ Absetzbarkeit von Topf-Sonderausgaben läuft aus (z.B. Versicherungsprämien, Ausgaben zur Wohnraumschaffung und -sanierung)
  
- ▶ bestehende Topf-SA - nur mehr bis 2020 für:
  - freiwillige Versicherungen:
    - Vertrag vor 1.1.2016 abgeschlossen
  
  - Wohnraumschaffung/-sanierung:
    - 1. Spatenstich oder Vertrag vor 1.1.2016

# SONDERAUSGABEN

- ▶ SONDERAUSGABEN DATENÜBERMITTLUNG
  
- ▶ Automatischer Datenabtausch für folgende Sonderausgaben:
  - Kirchenbeitrag
  - Spenden
  - freiwillige Weiterversicherung
  
- ▶ WICHTIG: Immer Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum angeben
  
- ▶ Nicht betroffen sind betriebliche Spenden:
  - Betriebsausgaben sind keine Sonderausgaben

# AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- ▶ Krankheitskosten (Arzt- und Krankenhaushonorare, Kosten für Medikamente bei ärztlicher Verschreibung, Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge, Aufwendungen für Heilbehelfe (zB Hörgeräte, Gehbehelfe usw.), Kosten für Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung, Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen), Entbindungskosten, Fahrtkosten zum Arzt)
  - Kostenersätze einer Versicherung sind abzuziehen!
- ▶ Amtlich bescheinigter Grad einer Behinderung
- ▶ Kurkosten (abzüglich 5,23 Euro täglich für die Haushaltersparnis)
- ▶ Begräbniskosten (wenn der Nachlass die Kosten nicht decken kann)
- ▶ Zu beachten ist der Selbstbehalt!

# ANTRAGSLOSE ANVA

- ▶ Automatische Veranlagung
  - wenn keine Pflichtveranlagung
  - keine ANVA bis 30.6. des Folgejahres eingebracht wurde
  - nur bei Steuergutschriften
  - Ab 2017 Steuergutschriften durch automatischen Datenaustausch möglich

# NEGATIVSTEUER

- ▶ Rückerstattung von SV-Beiträgen:
  - Ergibt sich auf Grund der Absetzbeträge eine Einkommensteuer unter null, wird der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag erstattet.
  
- ▶ Ab 2016
  - 50% der Arbeitnehmerbeiträge zur SV - max. EUR 400,00
  - Falls Pendlerpauschale zusteht - max. EUR 500,00
  
- ▶ Ab 2021
  - 55% der Arbeitnehmerbeiträge zur SV - max. EUR 400,00
  - Falls Pendlerpauschale zusteht - max. EUR 500,00

# VERÄNDERLICHE WERTE

Höchstbeitragsgrundlage, Geringfügigkeitsgrenze etc.

	2022	2021
Aufwertungsanzahl	1,021	1,033
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 189,00	€ 185,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 5.670,00	€ 5.550,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen (SZ)	€ 11.340,00	€ 11.100,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie DN ohne SZ; GSVG; BSVG	€ 6.615,00	€ 6.475,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für GSVG; BSVG	€ 79.380,00	€ 77.700,00
Geringfügigkeitsgrenze	€ 485,85	€ 475,86
Grenzwert für Dienstgeberabgabe	€ 728,77	€ 713,79

# BEZÜGE- BEGRENZUNGS- GESETZ

---



- ▶ 1. Teil: Gesetzliche Grundlagen
- ▶ 2. Teil: Beispiele aus der Praxis und Judikatur



# BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE BEGRENZUNG VON BEZÜGEN ÖFFENTLICHER FUNKTIONÄRE

## *BezBegrBVG - wichtigste Inhalte*

- ▶ Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder dürfen insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.
- ▶ Festlegung der Bezüge bzw deren Obergrenze für Funktionen bezogen auf den Ausgangsbetrag 2022: EUR 9.375,66 (monatlicher Bezug eines Mitglieds des Nationalrates)
- ▶ Bezüge gebühren 14x jährlich
- ▶ Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.
- ▶ Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern dürfen einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages (2021: EUR 375,03) beziehen.
- ▶ Die Betrachtung muss immer im Zusammenhang mit den länderrechtlichen / gemeinderechtlichen Regelungen betrachtet werden.

# MEHRERE BEZÜGE VON GEMEINDERÄTEN/BÜRGERMEISTER

## Sachverhalt:



- ▶ Landtagsabgeordneter bekommt nicht nur LT-Bezug, sondern auch Bürgermeisterbezug, Vertragsbedienstetengehalt und Bezüge aus einer Funktionstätigkeit im Abwasserverband. Somit 4 volle Bezüge. Bei der Gehaltsabrechnung seiner Tätigkeit als Vertragsbediensteter wird bereits ein Teil seines Bruttos einbehalten. Gestützt wird dieser Abzug auf das Gehaltsgesetz.

## Beurteilung



- ▶ Zu klären ist nun
  - die Frage, ob man etwas melden muss bzw zusätzlich einbehalten muss bei den Gehältern?
  - inwieweit die Bürgermeisterbezüge zu verringern sind?
  - ob Pensionsbeiträge trotz Freistellung zu entrichten sind?
  - Funktionsbezüge des Abwasserverbandes aus dem BezügeBegrG?
  - Freiwillige Pensionsversicherung für Bürgermeistertätigkeit?
- ▶ Risiko
  - Verstoß gegen Bezügebegrenzungsgesetz

# VERZICHT EINES BEZUGES - WERBUNGSKOSTEN

## Sachverhalt:



- ▶ Führt der Verzicht des Bürgermeisterbezuges auch dazu, dass die Werbungskosten nicht mehr geltend gemacht werden können?

## Beurteilung



- ▶ Keine genaue Definition des Begriffs „Bezug“
- ▶ § 1 Abs 5 BezBegrBVG: 14x jährlich
- ▶ VwGH: Regelmäßigkeit muss bei Bezug gegeben sein
- ▶ Werbungskosten sind bei der jeweiligen politischen Funktion zu berücksichtigen
  - Gilt auch dann, wenn für die politische Tätigkeit beantragt wird, für die aufgrund des BezBegrBVG keine (weiteren) Bezüge zustehen.

# WAS FÄLLT UNTER DEN BEGRIFF „BEZUG“

VwGH 25.01.2012, 2011/12/0063

## Sachverhalt:



- ▶ Ministerialrätin steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und übt zusätzlich die Tätigkeit eines Wiener Landtagsmitglieds aus.
- ▶ Die Auszahlung der Jubiläumsszuwendung führte zu einer Rückforderung zu viel erhaltener Bezüge nach dem BezBegrBVG

## Beurteilung



- ▶ Was fällt unter den Begriff Bezug?
- ▶ Wann ist ein Bezug laufend?
- ▶ Wie verhält sich die Einmaligkeit dazu
- ▶ VwGH:
  - Regelmäßigkeit muss bei Bezug gegeben sein
  - Zuordnung der Jubiläumsszuwendung zu einem bestimmten Monat nicht möglich → Einmaligkeit
  - § 5 Abs 3 BezBegrBVG zielt auf Beschränkung von Monatsbezügen

# AKTIV- ODER RUHEBEZUG

VwGH 19.02.2018, Ro2015/12/0013

## Sachverhalt:



- ▶ Erhalt von 3 Bezügen:
  - Ruhebezug nach dem Pensionsgesetz 1965
  - Bezug aus der Bürgermeistertätigkeit
  - Bezug als Mitglied des Bundesrates
- ▶ Fällt der Ruhebezug unter den Wortlaut „weiterer Bezug“ des § 4 Abs 3 BezBegrBVG

## Beurteilung



- ▶ VwGH:
  - Ausnahmegenehmigung betreffend Gemeinden <10.000 Einwohner
  - § 4 Abs 3 BezBegrBVG: unter dem Bezug ist sowohl ein Aktiv- als auch Ruhebezug zu subsumieren
  - § 4 Abs 3 BezBegrBVG: weiterer Bezug bedeutet „der niedrigste Bezug“

# KOMMUNAL CENTER



**Bernadette  
Dembinski**  
*Accounting & Payroll Services*

+43 5 70 375 - 8714  
+43 664 60 375 - 8714  
bernadette.dembinski@bdo.at



**Aaron  
Gurdet**  
*Associate*

+ 43 5 70 375 - 7436  
+43 664 60 375 - 7436  
aaron.gurdet@bdo.at



**Andreas  
Schlögl**  
*Partner*

+ 43 5 70 375 - 7420  
+ 43 664 133 26 21  
andreas.schloegl@bdo.at



WE SEARCH FOR  
GREATNESS.

